B 1612 A

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 31. August 1992

Datum Inhalt Seite

5. 8. 1992 Bekanntmachung des **Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags** 336
105-3-1-K

8. 7. 1992 Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft 338
7803-12-E

15. 7. 1992 Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 362
7803-1-E

24. 7. 1992 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 375
792-2-E

5. 8. 1992 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 376
2233-5-K

6. 8. 1992 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 377
2230-2-3-1-K

105–3–1–K

Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags

Vom 5. August 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 16. Juli 1992 dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrags zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 5. August 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrags

Die Länder

Baden-Württemberg,

Bayern,

Berlin,

Brandenburg,

Bremen,

Hamburg,

Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt,

Schleswig-Holstein und

Thüringen

schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hochschulabschluß ist – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war, an der der Bildungsabschluß erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsfeststellung eines Landes ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit.

Bonn, den 12. März 1992

Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern

Max Streibl

Für das Land Berlin

Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg

Dr. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Thomas Mirow

Für das Land Hessen

Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

I. A. Mathias Zender

Für das Land Niedersachsen

Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen

I. V. Wolfgang Clement

Für das Land Rheinland-Pfalz

Rudolf Scharping

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen

Dr. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt

Dr. Werner Münch

Für das Land Schleswig-Holstein

Eva Rühmkorf

Für das Land Thüringen

Dr. Bernhard Vogel

7803–12–E

Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft

Vom 8. Juli 1992

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Aufbau
§ 2 Aufgaben
§ 3 Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

Abschnitt II
Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 4 Schulleiter, Lehrkräfte
§ 5 Lehrerkonferenz

Abschnitt III
Aufnahme, Schulbetrieb

§ 6 Aufnahme
§ 7 Zulassungszahlen, Auswahlverfahren, Verteilung
§ 8 Unterrichtszeit, Aufsicht
§ 9 Gestaltung des Unterrichts
§ 10 Lernmittel
§ 11 Beteiligung am Unterricht
§ 12 Verhinderung am Schulbesuch
§ 13 Haftung
§ 14 Sammlungen und Erhebungen, Datenschutz
§ 15 Beirat

Abschnitt IV
Schulgemeinschaft

§ 16 Verhalten der Studierenden
§ 17 Studierendenvertretung
§ 18 Ordnungsmaßnahmen
§ 19 Wohnheim für Studierende

Abschnitt V
Pflichtprüfungen

§ 20 Arten der Prüfungen
§ 21 Notenstufen
§ 22 Unerlaubte Hilfe
§ 23 Schulaufgaben
§ 24 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
§ 25 Zwischenzeugnis
§ 26 Staatliche Technikerprüfung, Prüfungsausschuß
§ 27 Prüfungsfächer
§ 28 Schriftliche Prüfung
§ 29 Mündliche Prüfung
§ 30 Praktische Prüfung
§ 31 Versäumnis
§ 32 Technikerzeugnis, Berufsbezeichnung
§ 33 Fachschulreife
§ 34 Fachliche Ausbildereignung
§ 35 Berechtigung zum Jagdscheinerwerb

Abschnitt VI
Schlußvorschrift

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufbau

[1]Es bestehen staatliche Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie eine staatliche Bayerische Technikerschule Waldwirtschaft (Technikerschulen). [2]Die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Landbau,
2. ökologischer Landbau,
3. Gartenbau,
4. Garten- und Landschaftsbau,
5. Weinbau und Kellerwirtschaft,
6. Milchwirtschaft und Molkereiwesen,
7. Hauswirtschaft und Ernährung.

[3]Die Fachrichtung kann in Fachgebiete unterteilt werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Technikerschule für Agrarwirtschaft bildet die Studierenden heran:

1. für die Laufbahn des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes sowie für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, in der Beratung, Versuchsanstellung, pflanzlichen und tierischen Produktion und Landtechnik,

2. für die Verwendung bei Genossenschaften, Landhandel, Fachorganisationen, Verbänden sowie in der Ernährungswirtschaft und im Handel,
3. für die Verwendung als Betriebsleiter oder technische Leiter.

(2) Die Technikerschule für Waldwirtschaft bildet die Studierenden heran für die Verwendung

1. in privaten und kommunalen Forstbetrieben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft (BayRS 7904–1–E),
2. bei forstlichen Zusammenschlüssen, Fachorganisationen und Verbänden, ferner
3. in Unternehmen der Forsttechnik und verwandten Bereich.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrages aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Technikerschule zudem die Erziehung der Studierenden zu mündigen und verantwortungsbewußten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Handeln zu fördern (Art. 2 BayEUG).

§ 3

Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

(1) Der Unterricht umfaßt vier Semester (zwei Schuljahre) mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(2) Beginn und Ende des Semesters sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) fest.

Abschnitt II

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 4

Schulleiter, Lehrkräfte

(Art. 36, 38 BayEUG)

(1) Der Leiter der Technikerschule (Schulleiter) und sein Stellvertreter werden vom Staatsministerium bestellt; sie müssen zugleich hauptamtliche Lehrkräfte sein.

(2) [1]Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. [2]Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel die Beamten des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehramtes, ferner Beamte des höheren Forstdienstes sowie landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Fachlehrerinnen oder vergleichbare Beamte. [3]Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Der Schulleiter bestimmt für jede Fachrichtung einen Beratungslehrer (Art. 55 Abs. 1 BayEUG).

(4) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

(5) [1]Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. [2]Er erläßt eine Hausordnung.

§ 5

Lehrerkonferenz

(Art. 37 BayEUG)

(1) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlichen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

(2) [1]Die Lehrerkonferenz findet mindestens einmal in jedem Semester statt; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. [2]Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende (Schulleiter) für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) [1]Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Lehrkräfte stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. [2]Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [4]Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [5]§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) [1]Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) [1]Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

[3]Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Teilkonferenzen, die auf Vorschlag der Schulleitung durch Beschluß der Lehrerkonferenz an der Technikerschule für die Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft gebildet werden können.

Abschnitt III

Aufnahme, Schulbetrieb

§ 6

Aufnahme

(1) [1]Die Aufnahme in die Technikerschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. [2]Diese ist durch das Abschlußzeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges nachzuweisen.

(2) Ferner sind die erfolgreiche Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtungen einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und eine weitere einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren erforderlich.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. ein Lebenslauf und zwei Paßbilder neuesten Datums,
2. ein Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2, gegebenenfalls nach § 7 Abs. 3 Satz 5,
4. bei Bewerbern, die im Wohnheim für Studierende wohnen werden, eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Studierendenheim, bei der Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen sowie der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung statt dessen ein ärztliches Zeugnis neuesten Datums nach § 18 Bundes-Seuchengesetz,
5. bei Ausländern aus dem nichtdeutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(4) Bewerber, die eine Fachschule der jeweiligen Fachrichtung mit Vollzeitunterricht erfolgreich abgeschlossen haben, können unter Anrechnung der fachtheoretischen Semester dieser Fachschule bis zum Beginn des dritten Semesters in die Technikerschule aufgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(5) [1]Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. [2]In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien. [3]Bei Würdigung des Führungszeugnisses ist Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayEUG zu beachten.

(6) [1]Dem Bescheid über die Zulassung ist die Schulordnung beizufügen. [2]Sofern ein Auswahlverfahren (§ 7 Abs. 3) durchgeführt wird, bestimmt die Technikerschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. [3]Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Technikerschule nicht ein, wird ein Zulassungsbescheid unwirksam.

(7) [1]Die Technikerschule kann durch Beschluß der Lehrerkonferenz eine dreimonatige Probezeit mit den erforderlichen Leistungsnachweisen und deren Bewertungskriterien festlegen. [2]Bei der Anmeldung und im Zulassungsbescheid (Absatz 5 Satz 1) ist gegebenenfalls auf diese Probezeit und ihre Bedeutung für die endgültige Zulassung hinzuweisen.

§ 7

Zulassungszahlen, Auswahlverfahren, Verteilung

(1) Die Höchstzulassungszahlen für jedes Semester betragen 24 Studierende.

(2) [1]Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. April bei der Technikerschule eingehen. [2]Nach Ablauf der Anmeldefrist oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehende Aufnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die ordnungsgemäßen Anmeldungen die Höchstzulassungszahlen nicht erschöpfen.

(3) [1]Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. [2]Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der über die Aufnahmebedingungen (§ 6 Abs. 2) hinaus nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate. [3]Abgeleisteter Grundwehr- und Zivildienst werden dabei bis zur Hälfte der Grundwehrdienstzeit angerechnet. [4]Bei gleicher Praxiszeit entscheidet die Gesamtnote in der Abschlußprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz. [5]In die Technikerschule für Waldwirtschaft werden abweichend von den Sätzen 2 bis 4 vorrangig zunächst Bewerber aufgenommen, die über die geforderte Praxiszeit (§ 6 Abs. 2) hinaus in einer Forstverwaltung im Sinn der Verordnung über die Förderung der privaten und körperschaftlichen Waldwirtschaft mit eigener Revierleitung eine mindestens halbjährige, in die entsprechende Berufsaufgaben einführende Tätigkeit durch Bestätigung der Betriebsleitung und Vorlage eines Arbeitstagebuchs nachweisen können; verbleibende Plätze werden in der Reihenfolge der Noten im anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt" vergeben.

(4) [1]Von der Höchstzulassungszahl sind 10 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer oder familiärer Härte vorweg abzuziehen. [2]Diese Ausbildungsplätze werden auf Antrag an Bewerber vergeben, die nicht nach Absatz 3 ausgewählt worden sind und für die die Nichtzulassung bei Anlegung eines strengen Maßstabs mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre. [3]Nicht nach Satz 2 besetzte Ausbildungsplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(5) [1]Ein Semester wird nur bei mindestens 16 Studierenden geführt. [2]In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen.

(6) [1]Kann in der Fachrichtung Landbau sowie in der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung ein Semester nicht geführt werden (Absatz 5), weist die Technikerschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Bewerber der anderen Technikerschule zu (Art. 23 Abs. 3 BayEUG). [2]Diese Regelung kann unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts der Bewerber auch zur Vermeidung eines Auswahlverfahrens (Absatz 3) angewendet werden.

§ 8

Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) [1]Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(2) [1]Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. [2]Nach einer Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach zwei Unterrichtsstunden eine Pause von 15 Minuten einzulegen. [3]Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde.

(3) [1]Die Aufsichtspflicht der Technikerschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. [2]Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 9

Gestaltung des Unterrichts

(1) Für die Unterrichtsgestaltung gelten die Stundentafeln nach **Anlagen 1 bis 12.**

(2) [1]Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. [2]Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. [3]Im Rahmen des Unterrichts der Technikerschule für Waldwirtschaft können Seminare an der Bayerischen Waldbauernschule Scheyern oder an vergleichbaren Einrichtungen sowie ein Betriebspraktikum in geeigneten Privat- und Kommunalwaldbetrieben durchgeführt werden.

(3) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

§ 10

Lernmittel

(Art. 30 Abs. 1 BayEUG)

(1) [1]Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. [2]Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Beteiligung am Unterricht

(1) [1]Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Technikerschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. [2]Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig. [3]Ihre Durchführung bedarf der Genehmigung des Schulleiters; sie sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) [1]Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags kann auf schriftlichen Antrag der Semesterleiter erteilen. [2]Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

(4) [1]Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft nach §§ 2, 3, 6 Abs. 1 oder Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung Landwirtschaft nachweist, kann auf Antrag durch den Schulleiter von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen während des Schuljahres und an der staatlichen Schulschlußprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden. [2]Die Befreiung ist nur zu Beginn des Unterrichts in Berufs- und Arbeitspädagogik möglich.

§ 12

Verhinderung am Schulbesuch

[1]Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. [2]Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [3]Ein schulärztliches Zeugnis des Vertrauensarztes kann die Technikerschule unabhängig von der Dauer der Abwesenheit verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 13

Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. [2]Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. [3]Die Technikerschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Technikerschule zu entrichten.

§ 14

Sammlungen und Erhebungen, Datenschutz

(1) [1]Die Durchführung von Sammlungen in der Technikerschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. [3]Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in der Technikerschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(3) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 61 BayEUG.

(4) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt Art. 62 BayEUG.

§ 15

Beirat

(1) [1]Bei der Technikerschule ist ein Beirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. [2]Er setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzenden,
2. dem Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. dem stellvertretenden Schulleiter,
4. einem Vertreter des Schulaufwandsträgers,
5. je einem Vertreter der einschlägigen Berufsorganisationen, bei der Technikerschule für Waldwirtschaft zusätzlich je einem Vertreter der privaten und kommunalen Waldwirtschaft,
6. einem Vertreter des Absolventenverbands.

[3]Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 5 und 6 und deren Vertreter auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) [1]Der Beirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. [2]Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) [1]Der Beirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. [2]Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(4) [1]Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. [2]Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

Abschnitt IV

Schulgemeinschaft

§ 16

Verhalten der Studierenden

(Art. 35 BayEUG)

(1) [1]Studierende haben sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [2]In diesem Rahmen ist den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Technikerschule übertragen sind.

(2) [1]Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. [2]Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Technikerschule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Technikerschule zurückwirkt.

(3) [1]Studierende haben das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft wenden. [2]Dabei können sie, inbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 17

Studierendenvertretung

(1) [1]Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. [2]Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. [3]Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. [4]Die Studierenden können mit Mehrheit der Stimmberechtigten während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(2) [1]Der Semestersprecher vertritt die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten (Art. 40 Abs. 1 BayEUG). [2]Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 16 Abs. 3, bleiben unberührt.

(3) [1]Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Technikerschule. [2]Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [3]Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend. [4]Die Studierendenvertretung nimmt solche Aufgaben wahr, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Studierendenvertretung über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Technikerschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber Studierenden folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch den Semesterleiter,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

[2]Für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz stimmberechtigt. [3]Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(3) [1]Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Technikerschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Semesters erfolgen. [2]Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zur Vermeidung besonderer Härten wieder aufgenommen werden.

(4) Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 BayEUG finden Anwendung.

§ 19

Wohnheim für Studierende

(1) [1]Der Technikerschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. [2]Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) [1]Den Betrieb des Wohnheims regelt eine Heimordnung, die der Schulleiter erläßt. [2]Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

Abschnitt V

Pflichtprüfungen

§ 20

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes dienen:

1. die Leistungsnachweise während des Schuljahres,
2. die staatliche Technikerprüfung.

§ 21

Notenstufen

(1) [1]Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

[2]Zwischennoten sind nicht zulässig. [3]Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) [1]Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. [2]Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50 = Note 1,
1,51 bis 2,50 = Note 2,
2,51 bis 3,50 = Note 3,
3,51 bis 4,50 = Note 4,
4,51 bis 5,50 = Note 5,
5,51 bis 6,00 = Note 6.

§ 22

Unerlaubte Hilfe

(1) [1]Wer sich bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend". [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) [1]Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. [2]Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 23

Schulaufgaben

(1) [1]In allen Pflichtfächern und Wahlfächern mit Ausnahme von „Sport", in der Technikerschule für Waldwirtschaft mit Ausnahme von „Sport", „Jagdhornblasen" sowie „Fischereiwesen", werden in jedem Schuljahr mindestens je zwei schriftliche Schulaufgaben durchgeführt. [2]Im Pflichtfach „Berufs- und Arbeitspädagogik", in der Technikerschule für Waldwirtschaft im Pflichtfach „Deutsch", tritt beim Lerninhalt „Rede- und Diskussionstechnik" je ein Vortrag von mindestens 10 Minuten Dauer an die Stelle einer Schulaufgabe. [3]In der Technikerschule für Waldwirtschaft wird in den Pflichtfächern „Waldbau und Waldschutz" sowie „Forstnutzung und Walderschließung" zusätzlich je eine praktische Schulaufgabe im Gelände durchgeführt.

(2) Das Staatsministerium kann durch Richtlinien bestimmen oder zulassen, daß abweichend

von Absatz 1 Satz 1 schriftliche Schulaufgaben durch gleichwertige Arbeiten anderer Art, insbesondere praktische Schulaufgaben oder schriftliche Hausarbeiten, ersetzt werden.

(3) [1]Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. [2]Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. [3]An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(4) [1]Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. [2]Bei Vortragserstattung (Absatz 2) und praktischen Aufgaben (Absatz 1) sind zur Benotung Bewertungsbögen zu verwenden. [3]Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(5) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) [1]Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend" erteilt. [2]Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, findet ein Nachtermin statt.

(7) [1]In den Zusatzfächern für die Fachschulreife finden Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 24

Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form oder als Stegreifaufgabe erbracht.

(2) [1]In jedem Schuljahr sind in den Pflichtfächern mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. [2]Als eine mündliche Leistung können auch schriftliche Aufzeichnungen anläßlich praktischer Übungen gewertet werden. [3]Die je Schuljahr geforderten mündlichen Leistungen können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden; die Lehrkraft gibt rechtzeitig vorher den Umfang der Prüfungsinhalte bekannt.

(3) [1]Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. [2]Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt. [3]In der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung sind in den fachpraktischen Pflichtfächern auch praktische Stegreifaufgaben zu erbringen. [4]§ 23 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Bei den Zusatzfächern für die Fachschulreife gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Zwischenzeugnis

(1) [1]Zum Abschluß des zweiten Semesters erhalten die Studierenden ein Zwischenzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck; es umfaßt die Leistungen im ersten Schuljahr in den Pflichtfächern und in den Wahlfächern, die mit Ausnahme von „Sport", in der Technikerschule für Waldwirtschaft mit Ausnahme von „Sport", „Jagdhornblasen" sowie „Fischereiwesen" benotet weden. [2]Bemerkungen nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG können aufgenommen werden.

(2) [1]Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt [2]Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken (Art. 32 Abs. 4 BayEUG); bei Vorrücken auf Probe (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG) darf die Probezeit vier Wochen nicht übersteigen. [3]An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. [4]§ 5 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) [1]Die Zeugnisnoten werden aus den Schulaufgaben und den mündlichen Leistungen während des ersten Schuljahres ermittelt, wobei das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den mündlichen Leistungen einfach zählen. [2]Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. [3]Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [4]Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen. [5]Die Zeugnisnoten in den Wahlfächern werden aus den Schulaufgaben ermittelt; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) [1]Das Zwischenzeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum Vorrücken in das dritte Semester erreicht ist. [2]Die Berechtigung zum Vorrücken ist nicht erreicht, wenn in einem Pflichtfach die Note „ungenügend" oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft" erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet. [3]Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn sie bei Note „ungenügend" in einem Pflichtfach oder bei Note „mangelhaft" in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut" oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut" aufweisen. [4]Bei der Note „ungenügend" in einem Pflichtfach, das mit dem zweiten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. [5]Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft" auf auslaufende Pflichtfächer entfallen. [6]Die Feststellung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Notenkonferenz.

(5) [1]Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das dritte Semester nicht erreicht, kann das Schuljahr (erstes und zweites Semester) einmal wiederholt werden. [2]Die einmalige Wiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; die Studierenden haben die Wahl, welches Zwischenzeugnis sie gelten lassen wollen. [3]Art. 32 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

§ 26

Staatliche Technikerprüfung, Prüfungsausschuß

(1) [1]Die staatliche Technikerprüfung findet am Ende des vierten Semesters statt. [2]Den Zeitpunkt legt das Staatsministerium fest. [3]Die Techniker-

prüfung besteht aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuß für die Technikerprüfung gehören an:

1. ein Vertreter des Staatsministeriums als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Schulleiter,
2. der Schulleiter oder sein Stellvertreter,
3. die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern unterrichten,
4. die Prüfer der schriftlichen Prüfung, soweit sie nicht bereits zum Personenkreis nach Nummer 3 gehören.

[2]Im Bedarfsfall können weitere Ausschußmitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden. [3]§ 5 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 27

Prüfungsfächer

In den einzelnen Fachrichtungen bzw. Fachgebieten werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Fachrichtung Landbau
   a) Pflanzliche Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung,
   b) Tierische Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung,
   c) Betriebswirtschaft,
   d) Buchführung und Steuerkunde,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
2. Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik
   a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
   b) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
   c) Betriebswirtschaft,
   d) Programmierung und Standardprogramme,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
3. Fachrichtung Landbau, Fachgebiet EDV und Marketing
   a) Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung pflanzlicher Produkte,
   b) Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung tierischer Produkte,
   c) Betriebswirtschaft, Rechnungs- und Steuerwesen,
   d) Angewandte Informatik und Standardprogramme,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
4. Fachrichtung ökologischer Landbau
   a) Pflanzliche Erzeugung und Verwertung,
   b) Tierische Erzeugung und Verwertung,
   c) Landmaschinentechnik,
   d) Betriebswirtschaft,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
5. Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Produktion
   a) Technik der pflanzlichen Erzeugung (Zierpflanzenbau und Gemüsebau sowie Obstbau und Baumschule),
   b) Botanik und Pflanzenschutz,
   c) Technik, Bauen und Mathematik,
   d) Betriebs- und Marktwirtschaft,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
6. Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing
   a) Pflanzenbau, Pflanzenkenntnisse und Warenkunde,
   b) Betriebswirtschaft, Personalwirtschaft und Rechnungswesen,
   c) Marktwirtschaft und Managementtraining,
   d) Gestaltungslehre und Pflanzenverwendung,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
7. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
   a) Technik des Grünflächenbaues,
   b) Pflanzenökologie,
   c) Vermessungstechnik und Mathematik,
   d) Betriebswirtschaft und EDV,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
8. Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft
   a) Weinbauliche Produktion,
   b) Kellerwirtschaft,
   c) Maschinen- und Verfahrenstechnik mit Mathematik,
   d) Betriebswirtschaft,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
9. Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung
   a) Wirtschaftslehre des Haushalts,
   b) Ernährungslehre und Lebensmittelkunde,
   c) Hausgartenbau,
   d) Haushaltstechnik,
   e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
10. Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, Fachgebiet ländliche Gästebeherbergung
    a) Haushaltsführung,
    b) Ernährung und Gesundheit,
    c) Waren- und Verbraucherkunde,
    d) Betriebswirtschaft und Marketing der Gästebeherbergung,
    e) Berufs- und Arbeitspädagogik;
11. Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen
    a) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
    b) Butterei- und Käsereitechnologie,
    c) Technologie der Frischmilch- und Dauermilcherzeugnisse einschließlich sonstiger Produkte auf Milchbasis,

d) Milchwirtschaftliche Beriebswirtschaft,

e) Berufs- und Arbeitspädagogik;

12. Technikerschule für Waldwirtschaft

a) Waldbau und Waldschutz,

b) Forstnutzung und Walderschließung,

c) Jagdwesen,

d) Rechnungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung,

e) Berufs- und Arbeitspädagogik.

§ 28

Schriftliche Prüfung

(1) [1]Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach nach § 27 jeweils 180 Minuten. [2]In den Prüfungsfächern nach § 27 Nrn. 2, 3 und 6, jeweils Buchst. d, findet keine schriftliche Prüfung statt.

(2) [1]Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Schulleiter für die Prüfungsfächer nach Buchstaben a bis d je drei Vorschläge, für das Prüfungsfach nach Buchstabe e einen Vorschlag ein. [2]Jede Prüfungsaufgabe wird dem Schulleiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden.

(3) [1]An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen. [2]Die Platznummern der Prüfungsteilnehmer sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

(4) [1]Im Prüfungsraum führen zwei vom Schulleiter beauftragte Personen die Aufsicht, von denen mindestens eine Lehrkraft der Technikerschule sein muß; die Aufsichtspersonen sind namentlich zu vermerken. [2]Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. [3]Während der Prüfung darf jeweils nur ein Teilnehmer den Prüfungsraum verlassen; die Dauer der Abwesenheit ist auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(5) [1]Eine Viertelstunde vor Ablauf der Prüfungszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die rechtzeitige Ablieferung der Arbeiten hinzuweisen. [2]Wird eine Prüfungsarbeit trotz Aufforderung nicht abgegeben, wird sie mit „ungenügend" bewertet.

(6) [1]Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitprüfer bewertet. [2]Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. [3]Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) [1]In den Prüfungsfächern nach § 27 Nrn. 1 bis 12 mit Ausnahme der Prüfungsfächer Nr. 2 Buchst. d, Nr. 6 Buchst. d und Nr. 12 Buchst. a und b wird mündlich geprüft. [2]Die Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer. [3]In den Prüfungsfächern nach § 27 Nrn. 5 und 6 Buchst. a dauert die Prüfung jeweils etwa 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die Bewertung der Leistung erfolgt durch beide Prüfer, die sich auf eine Note einigen.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu fertigen.

§ 30

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik" in Form einer Arbeitsunterweisung eines Auszubildenden durchgeführt; die Prüfungszeit beträgt etwa 30 Minuten.

(2) [1]Die Aufgaben für die Arbeitsunterweisung einschließlich zugelassener Hilfsmittel und Dauer der Vorbereitungszeit werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. [2]Die Aufgaben werden zu Beginn der Vorbereitungszeit durch Los zugeteilt.

(3) In der Fachrichtung Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik sowie EDV und Marketing und in der Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Marketing, findet in den Prüfungsfächern nach § 27 Nrn. 2, 3 und 6, jeweils Buchst. d, eine praktische Prüfung statt; die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten.

(4) [1]An der Technikerschule für Waldwirtschaft finden in den Fächern nach § 27 Nr. 12 Buchst. a, b, und c eine praktische Prüfung statt. [2]Die Prüfung nach § 27 Nr. 12 Buchst. c wird gemäß § 10 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 1. Februar 1983 (GVBl S. 25, BayRS 792–7–E) in der jeweils geltenden Fassung abgehalten. [3]Die Prüfungszeit beträgt jeweils 30 Minuten.

(5) Die praktische Prüfung wird von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet, die sich auf eine Note einigen.

(6) Über den Ablauf der praktischen Prüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu fertigen.

§ 31

Versäumnis

(1) [1]Wird die Technikerprüfung ohne den Nachweis unverschuldeter Hinderungsgründe versäumt, so gilt die Technikerprüfung als nicht bestanden. [2]Wer ohne diesen Nachweis an schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen nicht teilnimmt, erhält hierfür jeweils die Note „ungenügend".

(2) [1]Die aus unverschuldeten Hinderungsgründen versäumte Technikerprüfung kann zum nächsten Prüfungstermin ohne Wiederholung des dritten und vierten Semesters nachgeholt werden. [2]Wer aus gleichen Gründen an schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungen nicht teilgenommen hat, erhält in diesen Fächern vor Beginn

des nächsten Semesters einen Nachholtermin, sofern er an mindestens der Hälfte der Einzelprüfungen teilgenommen hat. [3]Der Nachweis für die Hinderungsgründe ist unverzüglich zu erbringen, bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis.

(3) Ob Versäumnisgründe zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 32

Technikerzeugnis, Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der Technikerprüfung werden in der Notenkonferenz entsprechend § 25 Abs. 3 die Fortgangsnoten (Zahlenwerte) des zweiten Schuljahres festgestellt.

(2) [1]Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der Technikerprüfung wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) zweifach und die Note der mündlichen Prüfung (§ 29) einfach gewertet; die Noten der schriftlichen (§ 28) und praktischen Prüfung (§ 30) zählen je zweifach. [2]In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. [3]Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen. [4]Wahlfächer mit Ausnahme von „Sport", in der Technikerschule für Waldwirtschaft mit Ausnahme von „Sport", „Jagdhornblasen" sowie „Fischereiwesen", werden benotet. [5]Die Zeugnisnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Schulaufgaben. [6]Das Wahlfach mit Zeugnisnote wird in das Zeugnis eingetragen.

(3) [1]Die Gesamtnote für das Technikerzeugnis wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten (Zahlenwerte) der Prüfungsfächer und den Noten (Zahlenwerte) der sonstigen Pflichtfächer gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer (Zahlenwerte) je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer (Zahlenwerte) je einfach gewertet. [2]Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. [3]Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	=	1,00 – 1,50
gut	=	1,51 – 2,50
befriedigend	=	2,51 – 3,50
ausreichend	=	3,51 – 4,50.

[4]Im Technikerzeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen.

(4) [1]Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend" ist die Technikerprüfung nicht bestanden, wenn im Prüfungszeugnis in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend" oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft" erteilt worden ist. [2]Bei Note „mangelhaft" in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist die Technikerprüfung gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Note „sehr gut" oder einem anderen Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „gut" erzielt wurde.

(5) [1]Studierende, die die Technikerprüfung bestanden haben, erhalten ein Technikerzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Techniker" oder „staatlich geprüfte Technikerin für

- Landbau,
- Landbau, Fachgebiet Agrarinformatik,
- Landbau, Fachgebiet EDV und Marketing,
- Landbau, Fachrichtung ökologischer Landbau,
- Gartenbau, Fachgebiet Produktion,
- Gartenbau, Fachgebiet Marketing,
- Garten- und Landschaftsbau,
- Weinbau und Kellerwirtschaft,
- Hauswirtschaft und Ernährung,
- Hauswirtschaft und Ernährung, Fachgebiet ländliche Gästebeherbergung oder
- Milchwirtschaft und Molkereiwesen" oder

„staatlich geprüfter Forsttechniker" oder „staatlich geprüfte Forsttechnikerin" zu führen.

[2]Das Technikerzeugnis enthält einen Hinweis im Sinn von § 33 Abs. 2, an der Technikerschule für Waldwirtschaft auch im Sinn des § 34. [3]In das Technikerzeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müßte.

(6) Wer die Technikerprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen der Technikerprüfung.

(7) [1]Ist die Technikerprüfung nicht bestanden, so kann sie nach nochmaligem Besuch des dritten und vierten Semesters einmal wiederholt werden. [2]Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

(8) Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Technikerprüfung zur Notenverbesserung wiederholt wird; die Studierenden haben die Wahl, welches Prüfungszeugnis sie gelten lassen wollen.

(9) Für die Beendigung des Schulbesuchs gilt Art. 34 BayEUG.

§ 33

Fachschulreife

[1]Die Fachschulreife wird Studierenden, die die Technikerprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie regelmäßig und mit mindestens ausreichendem Erfolg an einem Unterricht von mindestens je 120 Stunden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilgenommen haben; je eine der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zu fertigenden Schulaufgaben stellt die Regierung. [2]Der Vermerk über die Zuerkennung der Fachschulreife wird in das Technikerzeugnis aufgenommen.

§ 34

Fachliche Ausbildereignung

(1) Die bestandene Technikerprüfung ist eine anerkannte Prüfung im Sinn von § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Absolventen, welche im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik" mindestens die Note ausreichend erzielt haben, haben die nach dem Berufsbildungsgesetz erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erworben.

§ 35

Berechtigung zum Jagdscheinerwerb

Die Technikerprüfung an der Technikerschule für Waldwirtschaft gilt nur dann als bestandene Prüfung im Sinn des § 14 Nr. 3 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung, wenn im Prüfungsfach „Jagdwesen" in der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend" erzielt wurde.

Abschnitt VI

Schlußvorschrift

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Landwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 403, BayRS 7803–12–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1989 (GVBl S. 393), außer Kraft.

München, den 8. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Landbau

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.2	**Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung**					
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung	5	5	6	6	22
1.2.2	Tierische Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung	5	5	6	6	22
1.2.3	Bauwesen, Landtechnik und Arbeitswirtschaft	5	5	–	–	10
1.2.4	Landespflege und Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.2.5	Statistik und Versuchswesen	–	–	3	3	6
1.3	**Betriebsführung**					
1.3.1	Betriebswirtschaft	3	3	4	4	14
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	4	4	12
1.3.3	Markt, Recht und Soziales	3	3	3	3	12
1.3.4	Datenverarbeitung und Büroorganisation	4	4	–	–	8
1.4	**Ausbildung und Kommunikation**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.4.2	Verhandlungsführung und Beratungstraining	–	–	2	2	4
1.4.3	Berufspraktikum	–	–	2	2	4
	Mindestpflichtstunden	33	33	34	34	134
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	–	–	2	2	4
3.2	Fotografie und Medientechnik	–	–	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Landbau
– Fachgebiet Agrarinformatik –

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.2	**Technik der landwirtschaftlichen Produktion**					
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	5	5	4	4	18
1.2.2	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5	5	4	4	18
1.2.3	Landmaschinentechnik	5	5	–	–	10
1.2.4	Landespflege und Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.3	**Wirtschaftslehre des Landbaus**					
1.3.1	Betriebswirtschaft	2	2	4	4	12
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	3	3	3	3	12
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	–	–	4
1.3.4	Verkaufs- und Beratungstraining	–	–	2	2	4
1.4	**Informatik**					
1.4.1	Grundlagen der Datenverarbeitung	3	3	–	–	6
1.4.2	Programmierung und Standardprogramme	3	3	10	10	26
1.4.3	Angewandte Biometrie und Ökonomie	–	–	3	3	6
1.5	**Berufs- und Arbeitspädagogik**					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	34	34	136
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	3	3	6
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	3	3	6
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	9	9	18
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Fachenglisch	–	–	1	1	2
3.2	Maschinenschreiben	1	1	–	–	2
3.3	Fotografie	1	1	–	–	2
3.4	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Landbau
– Fachgebiet EDV und Marketing –

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.2	**Landwirtschaftliche Produktion**					
1.2.1	Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung pflanzlicher Produkte	5	5	3	3	16
1.2.2	Erzeugung, Ökonomik und Vermarktung tierischer Produkte	4	4	3	3	14
1.2.3	Tierschutz und Tiergesundheit	1	1	–	–	2
1.2.4	Agrarelektronik und Versuchsführung	2	2	2	2	8
1.2.5	Landespflege und Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.3	**Wirtschaftslehre des Landbaus**					
1.3.1	Betriebswirtschaft, Rechnungs- und Steuerwesen	8	8	4	4	24
1.3.2	Sozial- und Vertragsrecht	2	2	–	–	4
1.3.3	Hof- und Dorfgestaltung	–	–	2	2	4
1.3.4	EDV gestützte Unternehmensführung	–	–	2	2	4
1.4	**Marketing**					
1.4.1	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	–	–	4
1.4.2	Agrarmarketing und Verkaufstraining	–	–	4	4	8
1.5	**Informatik**					
1.5.1	Grundlagen der Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.5.2	Angewandte Informatik und Standardprogramme	–	–	9	9	18
1.6	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.6.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	2	2	8
1.6.2	Berufspraktikum*) und Erfolgstraining	–	–	3	3	6
	Mindestpflichtstunden	34	34	34	34	136
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	3	3	6
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	3	3	6
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	9	9	18

*) zwei Wochen in Blockform

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Waldwirtschaft	1	1	–	–	2
3.2	Fachenglisch	1	1	–	–	2
3.3	Maschinenschreiben	1	1	–	–	2
3.4	Programmieren	2	–	2	–	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung ökologischer Landbau

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	2	2	8
1.2	**Landwirtschaftliche Produktion**					
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Verwertung	4	4	5	5	18
1.2.2	Versuchstechnik und Betriebspraktikum	3	3	2	2	10
1.2.3	Tierische Erzeugung und Verwertung	4	4	4	4	16
1.2.4	Landmaschinentechnik	2	2	2	2	8
1.2.5	Biologisches Bauen	2	2	–	–	4
1.2.6	Obst- und Gemüsebau	2	2	2	2	8
1.2.7	Landespflege, Natur- und Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.2.8	Angewandte Ökologie	–	–	2	2	4
1.3	**Wirtschaftslehre des ökologischen Landbaus**					
1.3.1	Betriebswirtschaft	2	2	3	3	10
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	2	2	2	8
1.3.4	Organisation im ökologischen Landbau	3	3	2	2	10
1.3.5	Verkaufs- und Beratungstraining	–	–	2	2	4
1.4	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	34	34	136
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Gartenbau
– Fachgebiet Produktion –

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	EDV	2	2	–	–	4
1.2	**Gartenbauliche Produktion**					
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	2	2	8
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	2	2	2	2	8
1.2.3	Technik der pflanzlichen Erzeugung	8	8	13	13	42
1.2.4	Versuchstechnik	–	–	2	2	4
1.2.5	Technik, Bauen und Mathematik	6	6	4	4	20
1.3	**Wirtschaft und Recht**					
1.3.1	Betriebs- und Marktwirtschaft	4	4	4	4	16
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.4	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	2	2	8
1.4.2	Seminare und Übungen	2	2	1	1	6
	Mindestpflichtstunden	32	32	32	32	128
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	EDV-Vertiefung	–	–	2	2	4
3.2	Englisch	2	2	–	–	4
3.3	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	2	2	–	–	4
3.4	Sport	2	2	2	2	8

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Gartenbau
– Fachgebiet Marketing –

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Englisch	2	2	2	2	8
1.1.3	EDV	2	2	–	–	4
1.2	**Gartenbauliche Produktion und Dienstleistung**					
1.2.1	Pflanzenbau, Pflanzenkenntnisse und Warenkunde	6	6	9	9	30
1.2.2	Umweltgerechte Pflanzenpflege	3	3	–	–	6
1.2.3	Technik und Geräte	2	2	2	2	8
1.2.4	Gestaltungslehre und Pflanzenverwendung	3	3	4	4	14
1.3	**Wirtschaft und Recht**					
1.3.1	Betriebswirtschaft, Personalwirtschaft und Rechnungswesen	4	4	5	5	18
1.3.2	Marktwirtschaft und Managementtraining	2	2	5	5	14
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.4	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	2	2	8
1.4.2	Seminare und Übungen	2	2	1	1	6
	Mindestpflichtstunden	32	32	32	32	128
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
		–	–	4	4	8
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	EDV-Vertiefung	–	–	2	2	4
3.2	Wirtschaftsenglisch	–	–	2	2	4
3.3	EDV-Schreibkurs	2	2	–	–	4
3.4	Sport	2	2	2	2	8

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 7
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Landespflege und Umweltschutz	–	–	2	2	4
1.2	**Garten- und Landschaftsbau**					
1.2.1	Technik des Grünflächenbaus	6	6	6	6	24
1.2.2	Pflanzenökologie	5	5	5	5	20
1.2.3	Grundlagen der Gestaltung	2	2	2	2	8
1.2.4	Vermessungstechnik und Mathematik	4	4	4	4	16
1.3	**Baubetrieb, Bauabwicklung und Wirtschaftslehre**					
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	5	6	6	22
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Buchführung und spezielles Steuerrecht	2	2	–	–	4
1.3.4	Seminare und Übungen	–	–	2	2	4
1.4	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	2	2	8
1.4.2	Seminare und Übungen	2	2	1	1	6
	Mindestpflichtstunden	32	32	32	32	128
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	EDV (Vertiefung)	–	–	2	2	4
3.2	Geschichte der Gartenkunst	1	1	–	–	2
3.3	Friedhofsgartenbau	1	1	–	–	2
3.4	Sport	2	2	2	2	8

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 8
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	EDV	2	2	–	–	4
1.2	**Weinbau**					
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	3	3	–	–	6
1.2.2	Botanik und Pflanzenschutz	3	3	–	–	6
1.2.3	Weinbauliche Produktion	3	3	4	4	14
1.3	**Weinbereitung**					
1.3.1	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	2	2	4	4	12
1.3.2	Kellerwirtschaft	3	3	4	4	14
1.3.3	Weinrecht und Weinbuchführung	–	–	2	2	4
1.4	**Wirtschaftslehre und Technik**					
1.4.1	Betriebswirtschaft	3	3	4	4	14
1.4.2	Maschinen- und Verfahrenstechnik mit Mathematik	5	5	5	5	20
1.4.3	Rechts- und Sozialkunde	2	2	2	2	8
1.4.4	Marktwirtschaft und Marketing	–	–	4	4	8
1.5	**Ausbildung und Mitarbeiterführung**					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	2	2	2	8
1.5.2	Seminare und Übungen	2	2	1	1	6
	Mindestpflichtstunden	32	32	32	32	128
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	EDV-Vertiefung	–	–	2	2	4
3.2	Umweltschutz	1	1	–	–	2
3.3	Getränketechnologie	–	–	1	1	2
3.4	Sport	2	2	2	2	8

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 9
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	**Hauswirtschaft und Ernährung**					
1.2.1	Wirtschaftslehre des Haushalts	–	–	5	5	10
1.2.2	Haushaltstechnik	2	2	2	2	8
1.2.3	Ernährungslehre und Lebensmittelkunde	2	2	2	2	8
1.2.4	Gesundheit und Sozialhygiene	2	2	–	–	4
1.2.5	Textil- und Warenkunde	3	3	–	–	6
1.2.6	Hausgartenbau	2	2	2	2	8
1.2.7	Nahrungszubereitung [1])	7	7	–	–	14
1.2.8	Textilverarbeitung [1])	4	4	–	–	8
1.2.9	Haus und Textilpflege [1])	3	3	–	–	6
1.2.10	Betriebsorganisation und Großküchenpraktikum	–	–	6	6	12
1.2.11	Verkaufs- und Beratungstraining	–	–	2	2	4
1.2.12	Musische Bildung	–	–	2	2	4
1.3	**Berufs- und Arbeitspädagogik**					
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.4	**Landwirtschaft**					
1.4.1	Betriebslehre und Marktwirtschaft	3	3	–	–	6
1.4.2	Buchführung und Steuerkunde	–	–	4	4	8
1.4.3	Umweltschutz	–	–	2	2	4
	Mindestpflichtstunden	34	34	31	31	130
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	–	–	1	1	2
3.2	Fotografie und Medientechnik	–	–	1	1	2

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

[1]) fachpraktisches Pflichtfach

Anlage 10
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung
– Fachgebiet: Ländliche Gästebeherbergung –

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	**Hauswirtschaft und Ernährung**					
1.2.1	Haushaltsführung	3	3	2	2	10
1.2.2	Waren- und Verbraucherkunde	2	2	3	3	10
1.2.3	Ernährung und Gesundheit	3	3	3	3	12
1.2.4	Umweltschutz	2	2	–	–	4
1.2.5	Nahrungszubereitung [1]	6	6	4	4	20
1.2.6	Haus-, Textilpflege und -verarbeitung [1]	6	6	4	4	20
1.3	**Ländliche Gästebeherbergung**					
1.3.1	Betriebswirtschaft und Marketing der Gästebeherbergung	–	–	5	5	10
1.3.2	Buchführung und Steuerkunde	2	2	2	2	8
1.3.3	Gesprächsführung und Musische Bildung	2	2	1	1	6
1.3.4	Nutz- und Wohngarten	2	2	1	1	6
1.3.5	Berufspraktikum	–	–	4	4	8
1.4	**Berufs- und Arbeitspädagogik**					
1.4.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung	2	2	–	–	4
3.2	Landwirtschaftliche Betriebslehre	1	1	–	–	2
3.3	Verkaufs- und Beratungstraining	–	–	2	2	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

[1]) fachpraktische Pflichtfächer

Anlage 11
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	2	2	–	–	4
1.1.2	Mathematik	2	2	–	–	4
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	**Technik und Technologie in der Milchwirtschaft**					
1.2.1	Chemie und Physik einschl. Elektronik	3	3	3	3	12
1.2.2	Mikrobiologie und Milcherzeugung	2	2	2	2	8
1.2.3	Molkereitechnik einschl. Verfahrenstechnik	2	2	2	2	8
1.2.4	Butterei- und Käsereitechnologie	2	2	2	3	9
1.2.5	Technologie der Frischmilch- und Dauermilcherzeugnisse einschl. sonstiger Produkte auf Milchbasis	2	2	3	2	9
1.3	**Wirtschaftslehre**					
1.3.1	Milchwirtschaftliche Betriebswirtschaft	2	2	2	2	8
1.3.2	Rechnungswesen	2	2	2	3	9
1.4	**Rechtskunde**					
1.4.1	Rechtskunde	2	2	2	2	8
1.5	**Berufs- und Arbeitspädagogik**					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	4	4	8
1.6	**Übungen und Seminare**	11	11	11	10	43
	Mindestpflichtstunden	34	34	33	33	134
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.2	Mathematik (Vertiefung)	–	–	2	2	4
2.3	Englisch	–	–	3	3	6
		–	–	7	7	14
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Medientechnik	1	1	–	–	2
3.2	Datenverarbeitung (Vertiefung)	–	–	1	1	2
3.3	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 12
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Technikerschule für Waldwirtschaft

		Zahl der Wochenstunden in den Semestern				Summe 1. bis 4.
		1.	2.	3.	4.	
1.	**PFLICHTFÄCHER**					
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**					
1.1.1	Deutsch	3	3	–	–	6
1.1.2	Mathematik	3	3	–	–	6
1.1.3	Datenverarbeitung	2	2	–	–	4
1.2	**Technik der forstlichen Produktion**					
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	2	–	–	4
1.2.2	Waldbau und Waldschutz	4	4	4	4	16
1.2.3	Forstnutzung und Walderschließung	2	1	2	2	7
1.2.4	Arbeitslehre und Maschinenkunde	1	2	1	1	5
1.3	**Jagd, Natur- und Umweltschutz**					
1.3.1	Jagdwesen	2	2	3	3	10
1.3.2	Natur- und Umweltschutz	–	–	1	2	3
1.4	**Wirtschaftslehre**					
1.4.1	Forstpolitische Grundlagen	1	1	–	–	2
1.4.2	Allgemeine Rechtskunde	–	–	2	2	4
1.4.3	Forstliche Betriebswirtschaft	–	–	1	2	3
1.4.4	Rechnungs- und Tarifwesen, Arbeitsrecht und Sozialversicherung	2	3	2	2	9
1.5	**Berufs- und Arbeitspädagogik**					
1.5.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	3	4	7
1.6	**Übungen und Seminare**	10	9	14	11	44
	Mindestpflichtstunden	32	32	33	33	130
2.	**ZUSATZFÄCHER FÜR DIE FACHSCHULREIFE**					
2.1	Deutsch (Vertiefung)	2	2	–	–	4
2.2	Englisch	3	3	–	–	6
		5	5	–	–	10
3.	**WAHLFÄCHER**					
3.1	Datenverarbeitung (Vertiefung)	–	–	1	1	2
3.2	Jagdhornblasen	1	1	1	1	4
3.3	Landwirtschaft	1	1	1	1	4
3.4	Fischereiwesen	1	1	–	–	2
3.5	Sport	1	1	1	1	4

Weitere Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

7803–1–E

Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 15. Juli 1992

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28, 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Aufbau
§ 2 Aufgaben
§ 3 Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

Abschnitt II
Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 4 Schulleiter, Lehrkräfte
§ 5 Lehrerkonferenz

Abschnitt III
Aufnahme, Schulbetrieb

§ 6 Aufnahme
§ 7 Zulassungszahlen, Auswahlverfahren, Verteilung
§ 8 Unterrichtszeit, Aufsicht
§ 9 Gestaltung des Unterrichts
§ 10 Lernmittel
§ 11 Beteiligung am Unterricht
§ 12 Verhinderung am Schulbesuch
§ 13 Haftung
§ 14 Sammlung und Erhebungen, Datenschutz

Abschnitt IV
Schulgemeinschaft

§ 15 Verhalten der Studierenden
§ 16 Schule und Elternhaus
§ 17 Studierendenvertretung
§ 18 Ordnungsmaßnahmen
§ 19 Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen
§ 20 Studierendenheim

Abschnitt V
Prüfungen

§ 21 Arten der Prüfungen
§ 22 Notenstufen
§ 23 Unerlaubte Hilfe
§ 24 Schulaufgaben, Semesterarbeit
§ 25 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
§ 26 Semesterzeugnis
§ 27 Staatliche Schulschlußprüfung
§ 28 Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

Abschnitt VI
Fachschulbeirat

§ 29 Zusammensetzung
§ 30 Aufgaben und Tätigkeit

Abschnitt VII
Schlußvorschriften

§ 31 Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufbau

(1) [1]Die Landwirtschaftsschulen sind staatliche Fachschulen der Landwirtschaft. [2]Sie gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft und die Abteilung Hauswirtschaft; die Abteilung Hauswirtschaft kann anstelle oder neben der dreisemestrigen Form auch einsemestrig geführt werden (einsemestriger Studiengang).

(2) Die Schulaufsicht üben die Regierungen und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus.

§ 2

Aufgaben

(1) Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Landwirtschaftsschule die Studierenden in der Abteilung Landwirtschaft auf ihren späteren Beruf als landwirtschaftlicher Unternehmer und Betriebsleiter, in der Abteilung Hauswirtschaft auf die Leitung eines landwirtschaftlichen Haushalts und auf die Mitwirkung in der landwirtschaftlichen Betriebsführung vorzubereiten sowie die fachtheoretischen Grundlagen für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten im landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Bereich zu vermitteln.

(2) [1]Die dreisemestrige Landwirtschaftsschule baut auf dem in der betrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule erworbenen Wissen und Können auf. [2]Dabei hat

1. die Abteilung Landwirtschaft das erworbene Wissen in der Produktionstechnik unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und der Anliegen des Umweltschutzes zu erweitern. Die Grundlagen der Betriebswirtschaft, Betriebsführung und Marktwirtschaft sind zu vermitteln. Das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse ist zu wecken,
2. die Abteilung Hauswirtschaft unter Beachtung von hauswirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen das erforderliche Wissen und Können für die verantwortliche und selbständige Führung eines landwirtschaftlichen Haushalts sowie die Familienbetreuung zu vermitteln. Die Studierenden sind unter Beachtung ökologischer Notwendigkeiten und der Anliegen des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Betriebsführung, die Produktionstechnik und agrarpolitischen Zusammenhänge soweit einzuführen, daß sie zur Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Betriebsführung befähigt sind.

(3) Der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft soll künftige Bäuerinnen mit außerhauswirtschaftlicher Berufsausbildung und Berufserfahrung auf die Tätigkeit als Bäuerin vorbereiten und dient auch der Umschulung für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft.

(4) Die Landwirtschaftsschule hat zudem die Erziehung der Studierenden zu mündigen und verantwortungsbewußten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Handeln zu fördern (Art. 2 BayEUG).

§ 3

Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

(1) [1]Der dreisemestrige Studiengang umfaßt zwei fachtheoretische und ein fachpraktisches Semester mit jeweils 20 Unterrichtswochen. [2]Dabei wird im ersten und dritten Semester (Wintersemester) der fachtheoretische Unterricht erteilt. [3]In der Abteilung Hauswirtschaft kann der Unterricht auch in Teilzeitform durchgeführt werden.

(2) [1]Der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfaßt ein fachtheoretisches Semester mit 22 Unterrichtswochen in Vollzeitform. [2]Der Unterricht kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden.

(3) Beginn und Ende des Semesters sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium fest.

Abschnitt II

Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

§ 4

Schulleiter, Lehrkräfte

(Art. 36, 38 BayEUG)

(1) [1]Leiter der Landwirtschaftsschule (Schulleiter) ist grundsätzlich der Behördenleiter des Amtes für Landwirtschaft; er muß zugleich hauptamtliche Lehrkraft sein. [2]Der Schulleiter, sein Vertreter sowie die Leiter der Abteilungen Landwirtschaft und Hauswirtschaft werden vom Staatsministerium bestellt.

(2) [1]Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. [2]Hauptamtliche Lehrkräfte sind die Beamten und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienstes; hauptamtliche Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht sind in der Regel die landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Fachlehrerinnen oder vergleichbare Beamte. [3]Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden mit Genehmigung der Regierung berufen.

(3) Die Aufgaben des Beratungslehrers (Art. 55 Abs. 1 BayEUG) werden vom Schulleiter wahrgenommen.

(4) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

(5) [1]Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. [2]Er erläßt eine Hausordnung, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

§ 5

Lehrerkonferenz

(Art. 37 BayEUG)

(1) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlichen. Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

(2) [1]Die Lehrerkonferenz findet mindestens einmal in jedem fachtheoretischen Semester statt; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. [2]Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende (Schulleiter) für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) [1]Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Lehrkräfte stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. [2]Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. [4]Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [5]§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) [1]Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) [1]Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. [2]Die Niederschrift muß enthalten

1. den Tag der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

[3]Konferenzteilnehmer können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.

Abschnitt III

Aufnahme, Schulbetrieb

§ 6

Aufnahme

(1) [1]Die Aufnahme in die Landwirtschaftsschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. [2]Diese ist durch das Abschlußzeugnis einer Berufsschule nachzuweisen.

(2) Zur Aufnahme in den dreisemestrigen Studiengang ist ferner die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft bzw. im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin – Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft – oder in einem sonstigen, dem Bildungsziel der Landwirtschaftsschule dienlichen Ausbildungsberuf erforderlich.

(3) Zur Aufnahme in den einsemestrigen Studiengang sind ein Schulabschluß nach Absatz 1 und eine Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft sowie anschließende Berufserfahrung nachzuweisen.

(4) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen

1. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
2. bei Bewerbern, die im Studierendenheim wohnen werden, eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Studierendenheim,
3. bei Ausländern aus dem nichtdeutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(5) [1]Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. [2]In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien. [3]Bei der Entscheidung über die Aufnahme ist Art. 23 Abs. 2 BayEUG zu beachten.

(6) [1]Dem Bescheid über die Zulassung ist die Schulordnung beizufügen. [2]Sofern ein Auswahlverfahren (§ 7 Abs. 3) durchgeführt wird, bestimmt die Landwirtschaftsschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. [3]Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Landwirtschaftsschule nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 7

Zulassungszahlen, Auswahlverfahren, Verteilung

(1) [1]Die Regierung legt für jede Landwirtschaftsschule die Höchstzulassungszahlen für das erste Semester fest. [2]Dabei sind die Raumverhältnisse, die für die Ausbildung verfügbaren Einrichtungen und die Erfordernisse eines geordneten Schulbetriebs mit dem Ziel einer erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität zugrunde zu legen.

(2) [1]Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 6 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. August bei der Landwirtschaftsschule eingehen; bei Unterricht in Teilzeitform besteht eine zusätzliche Antragsmöglichkeit bis spätestens 1. März. [2]Nach Ablauf der Anmeldefrist oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehende Aufnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die ordnungsgemäßen Anmeldungen die Höchstzulassungszahlen nicht ausschöpfen.

(3) [1]Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. [2]Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der über die Aufnahmebedingungen (§ 6 Abs. 2 und 3) hinaus nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate. [3]Abgeleisteter Wehr- und Zivildienst werden dabei zur Hälfte angerechnet. [4]Bei gleicher Praxiszeit ist die Reihenfolge der Gesamtnoten in der Abschlußprüfung nach § 34 Berufsbildungsgesetz maßgebend.

(4) [1]Von der Höchstzulassungszahl sind 10 v. H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer oder familiärer Härte vorweg abzuziehen. [2]Diese Ausbildungsplätze werden auf Antrag an Bewerber vergeben, die nicht nach Absatz 3 ausgewählt worden sind und für die die Nichtzulassung bei Anlegung eines strengen Maßstabes mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre. [3]Nicht nach Satz 2 besetzte Ausbildungsplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(5) [1]Ein erstes Semester wird nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. [2]In Ausnahmefällen kann die Regierung Abweichungen zulassen.

(6) [1]Kann ein Semester nicht geführt werden (Absatz 5), weist die Regierung die Bewerber unter Berücksichtigung ihres gewöhnlichen Aufenthalts anderen Landwirtschaftsschulen zu (Art. 23 Abs. 3 BayEUG). [2]Diese Regelung kann auch zur Vermeidung eines Auswahlverfahrens (Absatz 3) angewendet werden.

§ 8

Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) [1]Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt. [2]§ 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) [1]Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. [2]Nach einer Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach zwei Unterrichtsstunden eine Pause von 15 Minuten einzulegen. [3]Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde.

(3) [1]Die Aufsichtspflicht der Landwirtschaftsschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. [2]Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

§ 9

Gestaltung des Unterrichts

(1) Für die Unterrichtsgestaltung gelten die Stundentafeln nach **Anlagen 1 bis 3.**

(2) [1]Die Landwirtschaftsschulen können mit Genehmigung der Regierung abweichend von Absatz 1 in der Abteilung Landwirtschaft in Berücksichtigung besonderer landwirtschaftlicher Verhältnisse des Schuleinzugsgebietes ohne Erhöhung der Pflichtwochenstunden zusätzliche Pflichtfächer als Sonderfächer, im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft in Gebieten mit ländlichem Fremdenverkehr das Sonderfach (Pflichtfach) „ländlicher Fremdenverkehr", einrichten. [2]Zusätzliche Wahlfächer bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Regierung.

(3) [1]Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. [2]Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein. [3]In der Abteilung Hauswirtschaft sind die für den fachpraktischen Unterricht erforderlichen Vor- und Nacharbeiten für alle Studierenden Pflichtbestandteil des Unterrichts.

(4) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

(5) [1]Das zweite Semester umfaßt einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. [2]Der schulische Teil besteht aus 15 Schultagen und einer Semesterarbeit (schriftliche Hausarbeit). [3]Der fachpraktische Teil wird unter Betreuung durch die Landwirtschaftsschule in einem landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsbezogenen Betrieb oder in überbetrieblichen Einrichtungen der Landwirtschaft bzw. in einem ländlichen Haushalt, in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb oder in einer Einrichtung der Sozialpflege abgeleistet. [4]Wird in der Abteilung Hauswirtschaft das Sonderfach (Pflichtfach) „ländlicher Fremdenverkehr" unterrichtet, ist im zweiten Semester ein vierwöchiges Praktikum in einem Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb abzuleisten.

§ 10

Lernmittel

(Art. 30 Abs. 1 BayEUG)

(1) [1]Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. [2]Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Beteiligung am Unterricht

(1) [1]Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Landwirtschaftsschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. [2]Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig. [3]Ihre Durchführung bedarf der Genehmigung des Schulleiters; sie sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) [1]Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultages kann auf schriftlichen Antrag der Semesterleiter erteilen. [2]Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren. [3]Im fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist nachzuarbeiten.

§ 12

Verhinderung am Schulbesuch

[1]Studierende, die wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert sind, haben dies unverzüglich mitzuteilen. [2]Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [3]Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann die Landwirtschaftsschule ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 13

Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Für Schäden, die Studierende schuldhaft verursachen, sind diese dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. [2]Die Haftung bezieht sich auch auf das den Studierenden anvertraute Schuleigentum. [3]Die Landwirtschaftsschule kann für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Landwirtschaftsschule zu entrichten.

§ 14

Sammlungen und Erhebungen, Datenschutz

(1) [1]Die Durchführung von Sammlungen in der Landwirtschaftsschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffent-

lichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. [2]Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. [3]Unterrichtszeit darf jedoch für Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in der Landwirtschaftsschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(3) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 61 BayEUG.

(4) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt Art. 62 BayEUG.

Abschnitt IV

Schulgemeinschaft

§ 15

Verhalten der Studierenden

(Art. 35 BayEUG)

(1) [1]Studierende haben sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. [2]In diesem Rahmen sind die Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu befolgen, denen bestimmte Aufgaben in der Landwirtschaftsschule übertragen sind.

(2) [1]Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. [2]Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Landwirtschaftsschule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Fachschule zurückwirkt.

(3) [1]Studierende haben das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft wenden. [2]Dabei können sie, inbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

§ 16

Schule und Elternhaus

(1) [1]Zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist eine enge Zusammenarbeit der Landwirtschaftsschule mit den Eltern und den Betriebsleitern anzustreben. [2]Der Schulleiter führt zum Schulbeginn und bei Bedarf auch während des Semesters Elternversammlungen durch.

(2) Eine persönliche Fühlungnahme der Eltern mit den Lehrkräften ist im Interesse eines gedeihlichen Schulbetriebs wünschenswert.

§ 17

Studierendenvertretung

(1) [1]Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. [2]Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. [3]Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. [4]Die Studierenden können mit Mehrheit der Stimmberechtigten während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(2) [1]Der Semestersprecher vertritt die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten (Art. 40 Abs. 1 BayEUG). [2]Die Rechte der einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 15 Abs. 3, bleiben unberührt.

(3) [1]Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Schule. [2]Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [3]Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend. [4]Die Studierendenvertretung nimmt solche Aufgaben wahr, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Studierendenvertretung über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Landwirtschaftsschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen

(1) [1]Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber Studierenden folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch den Semesterleiter,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

[2]Für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz stimmberechtigt. [3]Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(3) [1]Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Landwirtschaftsschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Semesters erfolgen. [2]Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung der Regierung zur Vermeidung besonderer Härten wieder aufgenommen werden.

(4) Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 BayEUG finden Anwendung.

§ 19

Übertragbare Krankheiten, ärztliche Untersuchungen

[1]Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten. [2]Das Gesundheitsamt ist frühzeitig zu unterrichten.

§ 20

Studierendenheim

(Art. 84 BayEUG)

(1) Der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, kann ein Studierendenheim angeschlossen sein.

(2) [1]Den Betrieb des Studierendenheims regelt eine Heimordnung, die der Schulleiter mit Genehmigung der Regierung erläßt. [2]§ 4 Abs. 5 Satz 1 findet Anwendung.

Abschnitt V

Prüfungen

§ 21

Arten der Prüfung

Der Feststellung des Leistungsstandes dienen

1. die Leistungsnachweise während der Semester,
2. die staatliche Schulschlußprüfung.

§ 22

Notenstufen

(1) [1]Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

[2]Zwischennoten sind nicht zulässig. [3]Der Begriff „Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung. [4]Für die Bewertung der Semesterarbeit (§ 9 Abs. 5 Satz 2) kann das Staatsministerium ein Punktesystem vorschreiben.

(2) [1]Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. [2]Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50 = Note 1,
1,51 bis 2,50 = Note 2,
2,51 bis 3,50 = Note 3,
3,51 bis 4,50 = Note 4,
4,51 bis 5,50 = Note 5,
5,51 bis 6,00 = Note 6.

§ 23

Unerlaubte Hilfe

(1) [1]Wer sich bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe bedient oder den Versuch dazu macht, erhält für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend". [2]Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. [3]Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) [1]Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. [2]Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 24

Schulaufgaben, Semesterarbeiten

(1) [1]Während der Semester werden in allen Pflichtfächern und Wahlfächern, mit Ausnahme der Pflichtfächer der Fächergruppe „Seminare" in der Abteilung Landwirtschaft, schriftliche Schulaufgaben durchgeführt. [2]Diese bestehen in jedem fachtheoretischen Semester bei Pflichtfächern und Wahlfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer Schulaufgabe, bei allen übrigen Pflichtfächern und Wahlfächern aus mindestens zwei Schulaufgaben.

(2) Im Pflichtfach Rede- und Diskussionstechnik tritt an die Stelle der Schulaufgabe ein Vortrag von mindestens 10 Minuten Dauer.

(3) In der Abteilung Hauswirtschaft ist in Pflichtfächern mit fachpraktischem Unterricht mindestens je eine praktische Schulaufgabe durchzuführen.

(4) [1]Inhalt und Dauer der Schulaufgaben sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. [2]Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. [3]An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(5) [1]Die Schulaufgaben sind von der zuständigen Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. [2]Bei Vortragserstattung (Absatz 2) und praktischen Aufgaben (Absatz 3) sind Bewertungsbögen zur Benotung zu verwenden. [3]Die

Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(6) Haben sich Studierende einer Überprüfung ihres Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(7) [1]Versäumen Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend" erteilt. [2]Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, findet ein Nachtermin statt.

(8) [1]Die Semesterarbeit im fachpraktischen Semester (§ 9 Abs. 5 Satz 2) ist spätestens drei Wochen vor Semesterende abzugeben. [2]Die Studierenden können das Unterrichtsfach bestimmen, in dem sie die Semesterarbeit anfertigen wollen. [3]Das Thema wird zu Semesterbeginn durch die Lehrkraft nach vorheriger Besprechung mit den Studierenden festgelegt. [4]Die zuständige Lehrkraft bewertet die Semesterarbeit. [5]Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) [1]Die Semesterarbeit im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist bei Vollzeitform spätestens zwei Monate nach Semesterende, bei Teilzeitunterricht spätestens zwei Monate vor Schulende abzugeben, wobei das Thema einen Monat nach Unterrichtsbeginn festgelegt wird. [2]Im übrigen gilt Absatz 8.

§ 25

Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form oder als schriftliche bzw. praktische Stegreifaufgaben erbracht.

(2) [1]In jedem fachtheoretischen Semester sind in den Pflichtfächern mit nur einer Wochenstunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei Leistungsnachweise zu fordern. [2]In den Pflichtfächern der Fächergruppe „Seminare" sowie in Wahlfächern finden keine mündlichen Leistungsnachweise statt.

(3) [1]Schriftliche Stegreifaufgaben, in der Abteilung Hauswirtschaft in Fächern mit praktischem Unterricht auch praktische Stegreifaufgaben, haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. [2]Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt. [3]§ 24 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) [1]Im fachpraktischen Semester ist zum Abschluß jedes Schultags eine schriftliche Stegreifaufgabe zum Lerninhalt des Schultags durchzuführen. [2]Diese Stegreifaufgaben sind zu benoten.

§ 26

Semesterzeugnis

(1) [1]Zum Abschluß des ersten und des zweiten Semesters erhalten die Studierenden je ein Semesterzeugnis, zum Ende des einsemestrigen Studiengangs ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Vordruck. [2]Bemerkungen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG können aufgenommen werden.

(2) [1]Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt [2]Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken (Art. 32 Abs. 4 BayEUG); bei Vorrücken auf Probe (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG) darf die Probezeit vier Wochen nicht übersteigen. [3]An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. [4]§ 5 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(3) [1]Die Zeugnisnoten werden aus den Schulaufgaben und mündlichen Leistungen während des Semesters ermittelt, wobei das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwert) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwert) aus den mündlichen Leistungen einfach zählen. [2]Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. [3]Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [4]Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(4) [1]Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob das Semesterziel erreicht und damit die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester erteilt ist. [2]Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend" oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft" erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet. Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note „ungenügend" in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft" in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut" oder in zwei Pflichtfächern die Note „gut" erreicht wurden. Bei der Note „ungenügend" in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft" auf auslaufende Pflichtfächer entfallen,
2. im zweiten Semester an mehr als einem Pflichtschultag nicht teilgenommen oder die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt wurde oder im Zeugnis einmal die Note „ungenügend" oder zweimal die Note „mangelhaft" erteilt worden ist, wobei Notenausgleich nicht möglich ist. Die Zeugnisnote der Schultage errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Stegreifaufgaben nach § 25 Abs. 4.

(5) [1]Wurde das Semesterziel nicht erreicht, kann das Semester einmal wiederholt werden. [2]Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; die Studierenden haben die Wahl, welches Semesterzeugnis sie gelten lassen wollen. [3]Art. 32 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(6) [1]Wahlfächer werden benotet. [2]Die Zeugnisnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Schulaufgaben. [3]Das Wahlfach mit Zeugnisnote wird in das Zeugnis eingetragen.

(7) [1]Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird eine Gesamtnote ermittelt; diese errechnet sich aus dem Zahlenwert der Zeugnisnote der Pflichtfächer (Absatz 3) und der Note der Semesterarbeit. [2]Im Zeugnis sind die

Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. [3]Das Bildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend" ist oder einmal die Note „ungenügend" oder zweimal die Note „mangelhaft" in einem Pflichtfach oder der Semesterarbeit erreicht wurden.

§ 27

Staatliche Schulschlußprüfung

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung findet zum Ende des dritten Semesters unter Aufsicht der Regierung statt.

(2) [1]Dem Prüfungsausschuß für die staatliche Schulschlußprüfung gehören an:

1. der Schulleiter oder sein Vertreter als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichten.

[2]Im Bedarfsfall können weitere Lehrkräfte als zusätzliche Ausschußmitglieder durch den Schulleiter berufen werden. [3]§ 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. in der Abteilung Landwirtschaft
   a) Betriebslehre,
   b) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
   c) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
   d) Berufs- und Arbeitspädagogik,
2. in der Abteilung Hauswirtschaft
   a) Haushaltsführung,
   b) Ernährung und Gesundheit,
   c) Familien- und Berufspädagogik,
   d) Betriebspraktische Übungen.

(4) [1]Die staatliche Schulschlußprüfung wird schriftlich, im Fach Betriebspraktische Übungen praktisch durchgeführt. [2]Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 Buchstabe a je 240 Minuten, in den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b bis d und Nummer 2 Buchstabe b und c je 120 Minuten; in den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a bis c stehen zwei Themen zur Wahl. [3]In den Prüfungsfächern nach Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d umfaßt die Prüfung eine schriftliche Ausarbeitung mit 150 Minuten Arbeitszeit und die praktische Durchführung mit 200 Minuten Arbeitszeit.

(5) [1]Die Regierung legt die Prüfungsthemen für die schriftlichen Prüfungen fest und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Schulleiter Vorschläge ein. [2]Jede Prüfungsaufgabe wird dem Schulleiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. [3]Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem von der Regierung bestimmten Zweitkorrektor bewertet. [4]Die Note der Prüfungsarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten des Erst- und Zweitkorrektors. [5]Diese Note wird auf eine Dezimalstelle errechnet.

(6) [1]Die Aufgaben für die praktische Prüfung einschließlich zugelassener Hilfsmittel werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt. [2]Die Aufgaben werden jeweils am Tag vor der praktischen Arbeit durch Los zugeteilt; anschließend wird die schriftliche Ausarbeitung gefertigt. [3]Die schriftliche Ausarbeitung und die praktische Durchführung werden von der zuständigen Lehrkraft und einem weiteren Mitglied des Prüfungsauschusses bewertet, die sich auf eine Note einigen. [4]§ 24 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) [1]Wer eine Prüfungsarbeit versäumt und nicht nachweisen kann (bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis), daß ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, erhält insoweit die Note „ungenügend". [2]Ist das Versäumnis nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern eine Nachholfprüfung statt.

(8) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 28

Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der staatlichen Schulschlußprüfung werden in der Notenkonferenz entsprechend § 26 Abs. 3 die Fortgangsnoten festgestellt.

(2) [1]Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der Schlußprüfung wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf eine Dezimalstelle berechnete Note (Zahlenwert) der Prüfungsarbeit bzw. der praktischen Prüfung zu gleichen Teilen gewertet. [2]In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. [3]Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) [1]Die Gesamtnote für das Schlußzeugnis wird aus den auf zwei Dezimalstellen berechneten Noten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer und den Noten der sonstigen Pflichtfächer (Zahlenwert) gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten der sonstigen Pflichtfächer je einfach gewertet. [2]Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [3]Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	=	1,00	bis	1,50,
gut	=	1,51	bis	2,50,
befriedigend	=	2,51	bis	3,50,
ausreichend	=	3,51	bis	4,50.

[4]Im Schlußzeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen.

(4) [1]Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als „ausreichend" ist das dritte Semester nicht bestanden, wenn bei der Schlußprüfung in mehr als einer Prüfungsarbeit die Note „ungenügend" oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft" oder wenn im Schlußzeugnis in einem Prüfungsfach oder einem sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend" oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft" erteilt worden ist. [2]Bei der Note „mangelhaft" in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen

Pflichtfächern ist das Semester gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach mindestens die Note „gut" erzielt wurde.

(5) Studierende der Abteilung Landwirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter für Landbau" und „Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Landbau" zu führen.

(6) Studierende der Abteilung Hauswirtschaft, die das dritte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte landwirtschaftliche Hauswirtschafterin" und „Staatlich geprüfter landwirtschaftlicher Hauswirtschafter" zu führen.

(7) [1]Wahlfächer werden benotet. [2]Die Zeugnisnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Schulaufgaben. [3]Das Wahlfach mit Zeugnisnote wird in das Schlußzeugnis eingetragen.

(8) In das Schlußzeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müßte.

(9) Wer das dritte Semester nicht bestanden hat, erhält eine Bestätigung mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen des dritten Semesters.

(10) [1]Bei Nichtbestehen kann das dritte Semester einschließlich der Schulschlußprüfung einmal wiederholt werden. [2]Mit Genehmigung der Regierung ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

(11) Für die Beendigung des Schulbesuchs gilt Art. 34 BayEUG.

(12) Die in den Absätzen 5, 6 und 9 genannten Zeugnisse, Urkunden und Bestätigungen werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vordrucken erteilt.

Abschnitt VI

Fachschulbeirat

§ 29

Zusammensetzung

(1) [1]Bei der Landwirtschaftsschule ist ein Fachschulbeirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. [2]Diesem gehören an:

1. ein Vertreter des Schulaufwandträgers als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. die Leiter der Abteilung Landwirtschaft und der Abteilung Hauswirtschaft,
4. die Semesterleiter,
5. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
6. zwei Vertreter des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e. V., wovon einer eine Bäuerin sein soll,
7. je ein Vertreter der Elternschaft für jedes an der Schule geführte erste und dritte Semester,
8. die Semestersprecher.

(2) [1]Der Schulleiter beruft das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 auf Vorschlag des Kreisverbandes des Bayerischen Bauernverbandes, die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 auf Vorschlag des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen. [2]Die Vertreter der Elternschaft werden von der Elternversammlung (§ 16 Abs. 1) gewählt; sie scheiden aus, wenn die zugehörigen Studierenden die Fachschule verlassen. [3]Die Zusammensetzung des Fachschulbeirats ist der Regierung anzuzeigen.

§ 30

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) [1]Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs mit. [2]Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) [1]Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. [2]Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(3) [1]Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. [2]Die Leistung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 regelt das Staatsministerium.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Schulordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen vom 1. Juni 1983 (GVBl S. 443, BayRS 7803–1–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1989 (GVBl S. 459), außer Kraft. [3]Für Studierende, die im Schuljahr 1992/93 das dritte Semester besuchen, gilt die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 30. September 1992 geltenden Fassung.

(2) Frauen, die bis zum 30. September 1992 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

München, den 15. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Abteilung Landwirtschaft

		1. Semester Wochenstunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochenstunden
1.	**PFLICHTFÄCHER**			
1.1	**Allgemeinbildende Fächer**			
1.1.1	Religionslehre	1	–	1
1.1.2	Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–	2
1.1.3	Rede- und Diskussionstechnik	–	–	2
1.2	**Landwirtschaftliche Produktion und Vermarktung**			
1.2.1	Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung	5	5 – 6	6
1.2.2	Waldwirtschaft [1]	1	1 – 2	–
1.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	2	–
1.2.4	Tierische Erzeugung und Vermarktung	5	3	5
1.2.5	Tierschutz und Tiergesundheit	2	–	–
1.2.6	Sonderfach [2]			
1.3	**Wirtschaftslehre des Landbaus**			
1.3.1	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	1	2
1.3.2	Betriebslehre	6	–	6
1.3.3	Landwirtschaftliche Buchführung	3	2	–
1.3.4	Rechtslehre	–	–	2
1.3.5	Steuer- und Sozialwesen	–	–	2
1.3.6	Landwirtschaftliche Hauswirtschaft	1	–	–
1.4	**Seminare**			
1.4.1	EDV-Übungen	2	–	1
1.4.2	Betriebsführung	–	–	3
1.4.3	Landmaschinenseminar	[3]	–	–
	Mindestpflichtstunden/Pflichtschultage	32	15	32
2.	**VERFÜGUNGSSTUNDEN**	2	–	2
3.	**WAHLFÄCHER**			
3.1	Landwirtschaftliche Hauswirtschaft	–	2	–
3.2	Forstbetriebsführung	–	2	1
3.3	Musische Bildung	1	–	1
3.4	Sport	1	–	1

[1]) In Schuleinzugsgebieten mit besonders hohem Anteil an Bauernwald kann der Unterricht auf zwei Wochenstunden erhöht werden; der Unterricht in Pflanzlicher Erzeugung und Vermarktung ist dann entsprechend zu verringern.

[2]) Ein Sonderfach muß sich auf wichtige Sonderbetriebszweige im Schuleinzugsgebiet beziehen und im Rahmen der für Pflanzliche sowie Tierische Erzeugung und Vermarktung vorgeschriebenen Pflichtstundenzahl abgehalten werden.

[3]) Einwöchiges Landmaschinenseminar an einer Landmaschinenschule im 1. Semester.

Anlage 2a
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Abteilung Hauswirtschaft
– dreisemestriger Studiengang in Vollzeitform –

		1. Semester Wochenstunden	2. Semester Schultage	3. Semester Wochenstunden
1.	**PFLICHTFÄCHER**			
1.1	**Personale Bildung**			
1.1.1	Religionslehre	1	–	1
1.1.2	Familien- und Berufspädagogik	3	3	4
1.1.3	Rede- und Diskussionstechnik	1	–	1
1.1.4	Rechtslehre	–	–	1
1.2	**Hauswirtschaft**			
1.2.1	Haushaltsführung	4	4	4
1.2.2	Ernährung und Gesundheit	3	4	3
1.2.3	Nahrungszubereitung	6	–	4
1.2.4	Textilarbeit	4	–	4
1.2.5	Haus- und Textilpflege	2	–	–
1.2.6	Hausgartenbau	1	4	2
1.2.7	Betriebspraktische Übungen	–	–	3
1.2.8	Sonderfach: Ländlicher Fremdenverkehr [1]			
1.3	**Landwirtschaft**			
1.3.1	Landwirtschaftliche Produktion	3	–	–
1.3.2	Buchführung	3	–	–
1.3.3	Landwirtschaftliche Betriebsführung	1	–	2
1.3.4	Marktkunde	–	–	1
1.3.5	Steuer- und Sozialwesen	–	–	2
	Mindestpflichtstunden/Pflichtschultage	32	15	32
2.	**VERFÜGUNGSSTUNDEN**	2	–	2
3.	**WAHLFÄCHER**			
3.1	Ländlicher Fremdenverkehr	–	3	–
3.2	Landwirtschaftliche Produktion [2]	–	3	–
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	1	2	1
3.4	Lebensgemeinschaft Wald	1	2	–
3.5	Musische Bildung	1	–	1
3.6	Sport	1	–	1

[1]) Das Sonderfach „Ländlicher Fremdenverkehr" umfaßt im 1. und 3. Semester je zwei Wochenstunden; der Unterricht in den Pflichtfächern „Landwirtschaftliche Produktion" im 1. Semester, „Landwirtschaftliche Betriebsführung" und „Steuer- und Sozialwesen" im 3. Semester vermindert sich auf je eine Wochenstunde.

[2]) nach örtlichen Schwerpunkten

Anlage 2b
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Abteilung Hauswirtschaft
– dreisemestriger Studiengang in Teilzeitform –

		Gesamtstunden	Schultage
1.	**PFLICHTFÄCHER**		
1.1	**Fächerblock E**		
	Ernährung und Gesundheit	120	4
	Nahrungszubereitung	200	–
1.2	**Fächerblock H**		
	Haushaltsführung	160	4
	Textilarbeit	160	–
	Haus- und Textilpflege	40	–
	Sonderfach: Ländlicher Fremdenverkehr [1]		
1.3	**Fächerblock übergreifend**		
	Betriebspraktische Übungen	60	–
1.4	**Fächerblock F**		
	Familien- und Berufspädagogik	140	3
	Rede- und Diskussionstechnik	40	–
	Hausgartenbau	60	4
	Rechtslehre	20	–
	Religion	40	–
1.5	**Fächerblock L**		
	Landwirtschaftliche Produktion	60	–
	Landwirtschaftliche Betriebsführung	60	–
	Buchführung	60	–
	Marktkunde	20	–
	Steuer- und Sozialwesen	40	–
	Gesamtpflichtstunden/Pflichtschultage	1 280	15
2.	**WAHLFÄCHER**		
	Ländlicher Fremdenverkehr	–	3
	Naturschutz und Landschaftspflege	40	2
	Lebensgemeinschaft Wald	20	2
	Landwirtschaftliche Produktion	–	3
	Fremdenverkehr	40	1

[1]) Das Sonderfach „Ländlicher Fremdenverkehr" umfaßt im 1. und 3. Semester je 40 Stunden; der Unterricht in den Pflichtfächern „Landwirtschaftliche Produktion" im 1. Semester, „Landwirtschaftliche Betriebsführung" und „Steuer- und Sozialwesen" im 3. Semester vermindert sich auf je 20 Stunden.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Stundentafel
für die Abteilung Hauswirtschaft
– einsemestriger Studiengang –

		Wochenstunden	Gesamtstunden
1.	**PFLICHTFÄCHER**		
1.1	**Familie und Gesundheit**		
	Familie und Erziehung	3	66
	Gesundheitspflege	2	44
	Ernährungslehre	3	66
	Nahrungszubereitung	5	110
	Hausgartenbau	3	66
		16	352
1.2	**Haushaltsführung**		
	Bauen und Wohnen, Warenkunde	3	66
	Haus- und Textilpflege	2	44
	Textilverarbeitung	3	66
	Arbeits- und Geldwirtschaft	3	66
	Grundlagen des Privatrechts	1	22
		12	264
1.3	**Landwirtschaftliche Betriebsführung**		
	Betriebslehre	2	44
	Produktion und Vermarktung	2	44
	Steuer- und Sozialwesen	1	22
		5	110
	Mindestpflichtstunden/Gesamtpflichtstunden	33	726
2.	**WAHLFÄCHER**		
	Landwirtschaftliche Buchführung	2	44
	Urlaub auf dem Bauernhof	2	44
	Direktvermarktung	1	22
	Rhetorik	1	22
	Religionsseminar	1	22

792–2–E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Vom 24. Juli 1992

Auf Grund von Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792–1–E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792–2–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1989 (GVBl S. 736), wird wie folgt geändert:

§ 19 Nr. 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Feldhasen

vom 16. Oktober bis 31. Dezember,".

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 24. Juli 1992

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hans Maurer, Staatsminister

2233–5–K

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbebinderte

Vom 5. August 1992

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233–5–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1991 (GVBl S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl	4 090,00	durch die Zahl	4 600,00,
die Zahl	204,50	durch die Zahl	230,00,
die Zahl	3 000,00	durch die Zahl	3 260,00,
die Zahl	150,00	durch die Zahl	163,00,
die Zahl	5 450,00	durch die Zahl	6 100,00,
die Zahl	272,50	durch die Zahl	305,00.

2. In Absatz 2 werden ersetzt

die Zahl	1 360,00	durch die Zahl	1 530,00,
die Zahl	68,00	durch die Zahl	76,50,
die Zahl	1 000,00	durch die Zahl	1 080,00,
die Zahl	50,00	durch die Zahl	54,00,
die Zahl	1 800,00	durch die Zahl	2 030,00,
die Zahl	90,00	durch die Zahl	101,50.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 5. August 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2230–2–3–1–K

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 6. August 1992

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230–2–3–K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 290), und auf Grund des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102–5–S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230–2–3–1–K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1990 (GVBl S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „690“ durch die Zahl „725“ ersetzt;
   b) in Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt;
   c) in Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „210“ durch die Zahl „225“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden
      aa) in Nr. 1 die Zahl „19“ durch die Zahl „19,2“ und die Zahl „13 400“ durch die Zahl „14 400“,
      bb) in Nr. 2 die Zahl „6 400“ durch die Zahl „6 700“,
      cc) in Nr. 3 die Zahl „31“ durch die Zahl „30,6“ und die Zahl „21 700“ durch die Zahl „22 400“,
      dd) in Nr. 4 die Zahl „6 400“ durch die Zahl „6 700“

      ersetzt;
   b) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) [1]Als Einkommen gelten auch nur ausländischem Steuerrecht unterliegende Einkünfte eines Einkommensbeziehers, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat. [2]Von dem Bruttobetrag sind in entsprechender Anwendung des Einkommensteuergesetzes Beträge entsprechend der jeweiligen Einkunftsart, gegebenenfalls mindestens Beträge in Höhe der Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes, abzuziehen. [3]Die so ermittelte Summe der positiven Einkünfte vermindert sich um die gezahlten Steuern und den nach Absatz 2 entsprechend zu bestimmenden Pauschbetrag für die soziale Sicherung.“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden
      aa) in Nr. 1 die Zahl „300“ durch die Zahl „310“,
      bb) in Nr. 2 die Zahl „530“ durch die Zahl „545“,
      cc) In Nr. 3 die Zahl „475“ durch die Zahl „490“

      ersetzt;
   b) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „770“ durch die Zahl „780“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „2 600“ durch die Zahl „2 680“ ersetzt;
   b) in Absatz 2 Satz 1 werden
      aa) in Nr. 1 die Zahl „150“ durch die Zahl „155“,
      bb) in Nr. 2 Buchst. a die Zahl „475“ durch die Zahl „490“,
      cc) in Nr. 2 Buchst. b die Zahl „610“ durch die Zahl „625“

      ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) [1]Besucht ein Stipendiat zwischen dem Ende einer förderungsfähigen Auslandsausbildung und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung das Stipendium gewährt. [2]Die beiden Kalendermonate sind in den folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen.“;
   b) in Absatz 3 werden die Worte „solange der Studierende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist“ durch die

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Worte „solange die Studierenden infolge von Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert sind" ersetzt.

6. In § 20 Abs. 2 wird die Zahl „660" durch die Zahl „690" ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Zahl „19,2" durch die Zahl „19,4" und die Zahl „14 400" durch die Zahl „15 400",
   b) in Nr. 2 die Zahl „6 700" durch die Zahl „7 100",
   c) in Nr. 3 die Zahl „30,6" durch die Zahl „30,9" und die Zahl „22 400" durch die Zahl „24 000",
   d) in Nr. 4 die Zahl „6 700" durch die Zahl „7 100"

   ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden
      aa) in Nr. 1 die Zahl „310" durch die Zahl „320",
      bb) in Nr. 2 die Zahl „545" durch die Zahl „560",
      cc) in Nr. 3 die Zahl „490" durch die Zahl „505"

      ersetzt;
   b) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „780" durch die Zahl „790" ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Zahl „2 680" durch die Zahl „2 760" ersetzt;
   b) in Absatz 2 Satz 1 werden
      aa) in Nr. 1 die Zahl „155" durch die Zahl „160",
      bb) in Nr. 2 Buchst. a die Zahl „490" durch die Zahl „505",
      cc) in Nr. 2 Buchst. b die Zahl „625" durch die Zahl „640"

      ersetzt.

§ 3

Es treten in Kraft:

1. § 1 dieser Verordnung am 1. Oktober 1992,
2. § 2 dieser Verordnung am 1. Oktober 1993.

München, den 6. August 1992

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier.**

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134